

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2023.139 vom 19. Januar 2023

ZH Steuerrekursgericht, 2023-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2023.139

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2023.139 du 19 janvier 2023

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2023.139 del 19 gennaio 2023

Regeste

Vermögenssteuerwert einer Beteiligung an einer nicht börsenkotierten Aktiengesellschaft. Die Bewertungsregeln des Kreisschreibens Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz gelangen auch bei einer personenbezogenen Aktiengesellschaft zur Anwendung. Durch die einfache Gewichtung des Ertragswerts ist der Personenbezogenheit genügend Rechnung getragen. Das kantonale Steueramt ermittelte den Formelwert auch im Übrigen korrekt. Von der Wegleitung ist nach der Rechtsprechung nur dann abzuweichen, wenn eine bessere Erkenntnis des Verkehrswerts dies gebietet. Eine solche bessere Erkenntnis lag nicht vor. Abweisung des Rekurses.

Erwägungen

E. 2

ST.2023.139

- 9 - Das KS 28 enthält sodann Ausnahmen, bei welchen einzig auf den Substanzwert abgestellt wird. Namentlich sind Handels-, Industrie- und Dienstleistungsunternehmen im Gründungsjahr und in der Zeit der Aufbauphase nach dem Substanzwert zu bewerten (Rz 32 des KS 28).

E. 3

a) aa) Das Steueramt des Kantons G berechnete den Unternehmenswert gemäss Bewertung vom ... 2021 gemäss Modell 2 auf folgende Weise: Ertragswert Geschäftsjahr (korrigierter) Erfolg Gewichtung massgebend Fr. Fr. 01.01.2018 – 31.12.2018 ...'...'... - 1 ...'...'... - 01.01.2017 – 31.12.2017 ...'...'... - 1 ...'...'... - XX.XX.2016 – 31.12.2016 – ...'...'... - 1 – ...'...'... - ...'...'... - Anrechenbares Jahresergebnis im Durchschnitt (:3) 3'848'815.55 Total einfacher Ertragswert (kapitalisiert mit 7%) 54'983'079.29 Substanzwert – nach Gewinnverteilung (Bilanz per 31.12.2018) Liberiertes Aktienkapital (gemäss Detail) 100'000.00 Gesetzliche Gewinnreserven (gemäss Detail) 50'000.00 Bilanzgewinn/-verlust 1'907'589.00 Total einfacher Substanzwert 2'057'589.00 Unternehmenswert Ertragswert 54'983'079.29 2x gewichtet 109'966'158.58 Substanzwert 2'057'589.00 1x gewichtet 2'057'589.00 Total 112'023'747.58 Total Unternehmenswert Durchschnitt (:3) 37'341'249.19 Diesen Wert (bzw. gerundet Fr. 37'340'000.-) übernahm die Dienstabteilung Wertschriften des kantonalen Steueramts im Entwurf der Korrekturen zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2019 vom 24. Januar 2022 (Korrektur-Nr. 3) und ebenfalls der Steuerkommissär im Einschätzungsentscheid vom 19. Januar 2023. 2 ST.2023.139

- 10 - Im Einspracheentscheid vom 14. Juni 2023 wurde dann aufgrund der starken Personenbezogenheit der F AG der Ertragswert nur einfach statt doppelt gewichtet, wo- mit

der Unternehmenswert von (rund) Fr. 28.5 Mio. folgendermassen errechnet wurde (vgl. Einschätzungsvorschlag Einsprache vom 25. April 2023): Ertragswert 54'983'079.29 1x gewichtet 54'983'079.29 Substanzwert 2'057'589.00 1x gewichtet 2'057'589.00 Total 57'040'668.29 Total Unternehmenswert Durchschnitt (:2) 28'520'334.15 b) aa) Die Pflichtigen möchten demgegenüber den Vermögenssteuerwert der F AG mit dem Substanzwert 2018 in Höhe von Fr. 6'857'659.- bewertet haben (vgl. Anhang zum Einschätzungsvorschlag Einsprache vom 25. April 2023, wo dem Substanzwert von Fr. 2'057'589.- per 31. Dezember 2018 noch die nach dem Stichtag fällige siebenstellige Dividende an den Pflichtigen hinzugerechnet wurde). Sie machen geltend, dass den Besonderheiten ihres Einzelfalls mit der einfachen Gewichtung des Ertragswerts ungenügend Rechnung getragen worden sei. Die Berücksichtigung des Nichtvorhandenseins eines übertragbaren Kundenstamms bzw. eines Goodwills sowie eine Unterscheidung zwischen unternehmensbezogener Ertragskraft und personenbezogener Ertragskraft hätten nicht stattgefunden. bb) Der Pflichtige lässt ausserdem vorbringen, dass er als Alleinaktionär als Einziger für Umsatz Sorge und die Gesellschaft somit zu 100% auf seine Arbeitsleistung angewiesen sei. Es handle sich bei den von ihm erbrachten Dienstleistungen nicht um eine täglich sich wiederholende Arbeitstätigkeit, sondern um aussergewöhnliche teils nur einmalige Einsätze, welche kaum vorauszusehen und wiederholbar seien und sich auch nicht auf die folgenden Jahre projizieren liessen. Seine Tätigkeit beschränke sich auf einige wenige Beratungsmandate. Diese kämen nur dank seiner Person und seinem ausgezeichneten Ruf in der Branche und der Beteiligung an mehreren namhaften Verfahren überhaupt zustande. Daraus entwickle sich kein veräusserbarer / übertragbarer Kundenstamm. Die Tätigkeit ende jeweils mit dem Abschluss der Beratung. In der F AG sei somit kein Goodwill vorhanden. Sobald der Pflichtige aus der Gesellschaft ausscheide, könne kein potentieller Käufer von seiner Reputation im Markt profitieren. cc) Solcherlei Argumentation hat das Bundesgericht indes in E. 5.1 seines Urteils 2C_277/2018 vom 6. Mai 2019 klar verworfen. Es sei nicht so, dass sich bei der 2 ST.2023.139

- 11 - Veräusserung einer personenbezogenen Gesellschaft in keinem Fall ein Goodwill über dem Substanzwert erzielen liesse. Vielmehr erscheine es auch bei solchen Unternehmen nicht als unrealistisch, dass sie sich im Markt Reputation und Kundenstamm aufbauen können, die unabhängig von der Persönlichkeit des Mitarbeiters einen Marktwert darstellen, und dass ein potenzieller Käufer bereit wäre, hierfür einen erheblichen Preis zu bezahlen. Das Steuerrekursgericht sieht keine Veranlassung, diese höchstrichterliche Beurteilung in Frage zu stellen. Zudem ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Bewertung unter Einbezug des Substanz- und des Ertragswerts der allgemeinen, schematischen Regelung in der Wegleitung entspricht, die nach Rechtsprechung und Praxis nicht zuletzt mit Rücksicht auf die Rechtssicherheit auch bei Einmann-Aktiengesellschaften zur Anwendung zu gelangen hat. Bei dieser Bewertung wird die Gesellschaft als Ganzes bewertet, so wie sie sich präsentiert. Der Umstand, dass die Arbeitskraft und die Kundenbeziehungen der Pflichtigen bei einem Verkauf der Gesellschaft nicht mehr zur Verfügung stehen könnten, muss bei dieser schematischen Betrachtungsweise ausser Acht bleiben. c) aa) Die Pflichtigen berufen sich weiter auf eine Vergleichshandänderung, die den gemäss der Praktikermethode ermittelten Verkehrswert als rein willkürlich erscheinen liesse. Hierzu ist vorwegzunehmen, dass der Pflichtige im Herbst 2018 bereits nahezu alle F AG-Aktien hielt. Konkret als Vergleichshandänderung vorgebracht wird der Kauf der restlichen F AG-Aktien von der H AG, welche sie am ... 2018 für total Fr. ...'... - an den

Pflichtigen verkaufte. bb) Hat für nichtkотиerte Wertpapiere eine massgebliche Handänderung unter unabhängigen Dritten stattgefunden, dann gilt als Verkehrswert grundsätzlich der entsprechende Verkaufspreis (KS 28, Ziff. 2 Abs. 5). Gemäss Kommentar S. 5 wird der Begriff "massgeblich" im Steuerrecht nicht einheitlich verwendet. Der Sinn und Zweck dieses Begriffs in der Wegleitung bestehe darin zu unterstreichen, dass ein erzielter Handänderungspreis nur dann zu berücksichtigen sei, wenn sich daraus ein vertretbarer, plausibler Verkehrswert herleiten lasse. Das bedeute nichts anderes, als dass ein Handänderungspreis einzelfallbezogen beurteilt werden müsse. Aus diesem Grunde werde auch bewusst darauf verzichtet, den Begriff "massgeblich" prozentual zu quantifizieren. Im Sinne einer Faustregel könne in quantitativer Hinsicht aber davon ausgegangen werden, dass ein Transaktionsvolumen von 10% p.a. als massgeblich betrachtet werden 2 ST.2023.139

- 12 - könne. Die Formulierung "eine" massgebliche Handänderung besagt, dass nicht eine Mehrzahl von Verkäufen stattgefunden haben muss, sondern dass schon eine einzige Veräusserung alleine genügen kann. Zudem gelten auch Handänderungen unter Mitarbeitern nicht als Transaktion unter unabhängigen Dritten, selbst dann nicht, wenn die 10%-Schwelle erreicht oder überschritten wird (Oesterhelt/Dubach, Mitarbeiterbeteiligungen bei nicht kotierten Unternehmen, StR 2021, 12). Auch Handänderungen zwischen Aktionären und/oder Partnern gelten nicht als unter unabhängigen Dritten erfolgt (Kommentar S. 6). Dies gilt insbesondere dann, wenn die Preisbildung nicht transparent und nicht nach einer wirtschaftlich anerkannten Methode zustande gekommen ist. Dies ist regelmässig dann der Fall, wenn bei einer operativ tätigen Betriebsgesellschaft die Handänderung aufgrund eines Aktionärsbindungsvertrags bloss zum Substanzwert erfolgt (StRG, 21. Oktober 2015, 1 ST.2015.35). Gleiches gilt für den Rückkauf von Beteiligungspapieren durch die Gesellschaft selber (StRG, 16. Januar 2016, 1 ST.2015.253). Auch der zeitliche Aspekt ist zu berücksichtigen, sprich je länger eine Handänderung an einer Unternehmensbeteiligung und der für die Vermögenssteuer massgebliche Stichtag auseinanderliegen, desto mehr vermindert sich die Bedeutung der Vergleichshandänderung für die Wertbestimmung. Liegt zudem eine lange Zeitdauer zwischen der Handänderung und dem massgeblichen Stichtag, darf der bei der Handänderung erzielte Preis nur dann berücksichtigt werden, wenn der Preis tatsächlich den Wert repräsentiert und wenn sich während dieser Zeitdauer der Wert nicht änderte. Angemessen ist eine Frist von höchstens einem Jahr, welche zwischen der Handänderung und dem Stichtag für die Vermögenssteuer liegen darf (StRG, 28. August 2017, 2 ST.2015.208; VGr, 21. Februar 2018, SB.2017.00116; vgl. auch die Zitate im Kommentar 2017, S. 6 oben, die alle von einer Zeitdauer von unter einem Jahr handeln). cc) Vorliegend wurde bloss eine 5%-Beteiligung verkauft und dies über ein Jahr vor dem Bewertungsstichtag (31. Dezember 2019), womit die Transaktion sowohl von der Grössenordnung als auch vom zeitlichen Aspekt her kaum als massgebliche Handänderung zur Verkehrswertbestimmung per 31. Dezember 2019 herangezogen werden kann. Weiter befindet sich I aus J sowohl in der F AG als auch in der H AG als Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift. Auch K ist bzw. war in beiden Gesellschaften als Geschäftsführer tätig. Dies deutet darauf hin, dass die Handänderung eher zwischen Partnern statt zwischen unabhängigen Dritten erfolgt sein dürfte. Die Pflichtigen liessen zudem im Schreiben vom ... 2022 ausführen, dass der Preis Verhandlungssache gewesen sei und keine Dokumentation über eine Preisberechnung vorliege. Tatsächlich 2 ST.2023.139

- 13 - geht die Preisbildung aus dem Kaufvertrag nicht hervor. Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Beteiligten einen zu tiefen Preis bzw. einen Preis unter dem Verkehrswert vereinbart haben, bzw. räumen die Pflichtigen dies gleichsam selbst ein, indem sie auf einen für die Steuerperiode 2018 relevanten Substanzwert pro Aktie von Fr. 50'260.- statt den vereinbarten tieferen Betrag von Fr. ...'... - hinweisen. Da vorliegend die Bewertung nach dem KS 28 ohnehin zu einem deutlich höheren Wert führt als der Preis, den die (mutmasslichen) Partner untereinander vereinbart haben, kann Letzterer nicht als Verkehrswert per 31. Dezember 2019 herangezogen werden (vgl. VGr, 26. August 2020, SB.2020.00024, E. 2.3.3).

E. 4

a) Im Jahr 2019 sind für die F AG zwei Arbeitsverträge aktenkundig. Einer davon betrifft den Pflichtigen selbst, der als exekutiver Verwaltungsratspräsident einen sechsstelligen Bruttolohn von jährlich Fr. ...'....- verdiente. Der andere Vertrag betrifft L, für welche als leitende Büroangestellte bei einem 50%-Pensum ein Stundenlohn von Fr. . vereinbart wurde. Im Ergebnis kann damit eine starke Personenbezogenheit bejaht werden und wurde die Bewertung damit zu Recht mit einer einfachen Gewichtung des Ertragswerts vorgenommen. b) Auch die weiteren Einwendungen der Pflichtigen erweisen sich nicht als stichhaltig bzw. wurden sie schon vom Steuerkommissär mit Einspracheentscheid vom 14. Juni 2023 überzeugend verworfen. Die Bewertung der F AG wurde zu Recht zum Fortführungswert vorgenommen, denn die Beurteilung erfolgt stichtagsbezogen, wobei Ereignisse nach dem Bilanzstichtag für die Beurteilung einen wesentlichen Einfluss haben können. Vorliegend wurde für die Bewertung per 31. Dezember 2019 auf den Einzelabschluss per 31. Dezember 2018 (Vorjahreszahlen) abgestellt. Inwiefern schliesslich der Gesundheitszustand des Pflichtigen für die rein vergangenheitsbezogene Verkehrswertbewertung des Jahres 2019 (herangezogen wurden die Werte per 31. Dezember 2018) massgebend sein soll, ist ebenso nicht ersichtlich. Es handelt sich um tatsächlich erzielte Honorare in den Jahren 2016 bis 2018, auf welche sich die Bewertung hinsichtlich Ertragswert stützt. Eine Auswirkung auf die Bewertung zum Fortführungswert zum entsprechenden Stichtag auf die gemäss Handelsregisterauszug weiterhin aktive F AG ist zu verneinen. Auch ein Blick auf die Folgeperiode, sprich den Bewertungsstichtag 31. Dezember 2019, zeigt, dass die Berücksichtigung 2 ST.2023.139

- 14 - von Fortführungswerten vorliegend korrekt ist, denn im Jahr 2019 wurde wiederum ein stattlicher Reingewinn von mehr als Fr. 3 Mio. erzielt). Zutreffend erwog der Steuerkommissär ferner, dass nicht ersichtlich sei, wieso schwankende Honorare wie sie in jedem operativen Geschäft, insbesondere in solchen ohne oder mit nur geringem festem Kundenstamm, vorkommen können, als ausserordentliche Ereignisse zu qualifizieren sein sollten. Auch bei Beratungs- bzw. Vermittlungshonoraren handelt es sich um ordentliche Einnahmen des operativen Geschäftsgangs. Aufwand und Ertrag gelten grundsätzlich nur dann als ausserordentlich, wenn nicht damit gerechnet werden kann und die Gesellschaft keinen Einfluss bzw. keine Kontrolle darüber hat. Dies ist vorliegend nicht der Fall, denn genau diese wenigen, im Erfolgsfall offenbar (sehr) lukrativen Mandate bilden das Kerngeschäft der F AG. Handelsrechtlich wurden die Nettoerlöse zu Recht ebenfalls nicht als ausserordentlicher Ertrag verbucht. c) Die Pflichtigen haben unter der Bedingung, dass nicht auf den blossen Substanzwert abgestellt wird, die Einholung eines Bewertungsgutachtens beantragt. Ein solches Gutachten drängt sich nach dem Gesagten ganz grundsätzlich nicht auf (E. 2a). Die Diskrepanz ist sodann nach der aufgrund der

starken Personenbezogenheit erfolg- ten Anpassung der Praktikermethode (einfache statt doppelte Gewichtung des Ertrags- werts) auch nicht mehr derart augenscheinlich, als dass sich eine Untersuchung auf Stufe Steuerrekursgericht für die Steuerperiode 2019 geradezu aufdrängt. Zumal bei ei- ner seriösen Unternehmensbewertung an erster Stelle ohnehin die sorgfältige Überprü- fung der Angemessenheit (Drittvergleichskonformität) des Unternehmerlohns und des Geschäftsaufwands stünde. Diese beiden Faktoren sind direkt voneinander abhängig (vgl. StRG, 21. Mai 2024, 2 ST.2023.53, E. 26/66 mit weiteren Hinweisen). Die ausge- richtete Dividende könnte zu einem Grossteil Lohnbestandteil darstellen. Arbeitslohn könnte beim Pflichtigen nach Auffassung des Steuerrekursgerichts zufolge der bei ver- deckten Gewinnausschüttungen etablierten, analog anzuwendenden Dreieckstheorie voll (d.h. ohne Gewährung eines Abschlags zufolge qualifizierter Beteiligung) aufgerech- net werden. Zusätzlich wären AHV-Beiträge von rund 10 % fällig. Für den Pflichtigen bestand jedenfalls aufgrund seiner Doppelrolle als Aktionär und Arbeitnehmer keinerlei Veranlassung, über das wesentliche Element des Vertrags (die Leistung von Arbeit ge- gen einen bestimmten Lohn) eine den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Ver- einbarung zu treffen, stand es ihm doch jederzeit frei, sich seinen "Bonus" und damit im Ergebnis einen marktgerechten Unternehmerlohn durch einen entsprechenden Griff in die "Dividendenkasse" anderweitig zu beschaffen. Es ist offensichtlich, dass sich die 2 ST.2023.139

- 15 - beiden Faktoren "Lohn" und "Marktwert der Gesellschaft" gegenseitig beeinflussen bzw. bedingen. Eine Korrektur bei der Bewertung der Gesellschaft müsste so gesehen zwin- gend auch zu einer Anpassung beim Lohn des Pflichtigen bzw. einer beträchtlichen Um- qualifizierung von Dividende zu Lohn führen, was einkommenssteuer- und sozialversi- cherungsrechtlich kaum in seinem Interesse sein dürfte (vgl. StRG, 1 ST.2014.46, 22. April 2015, E. 3b/bb). Dies hätte auch das von den Pflichtigen geforderte neutrale Bewertungsgutachten zu berücksichtigen, womit sie im Ergebnis aber im vorliegenden Verfahren eine (erhebliche) Höherentaxation riskieren müssten, weil dadurch anteilmässig (weit) weniger steuerbares Einkommen als Ertrag aus qualifizierten Beteiligungen gelten und dadurch die Teilbesteuerung in (weit) geringerem Umfang zur Anwendung gelangen würde. Nach Alledem erweist sich die Einholung eines derartigen Bewertungsgutachtens als obsolet bzw. kann ohne Rechtsnachteile für die Pflichtigen darauf verzichtet werden.

E. 5

Nach dem Gesagten ist der Rekurs abzuweisen, und es bleibt bei der durch die Vorinstanz mit Einspracheentscheid vom 14. Juni 2023 vorgenommenen Bewertung gemäss KS 28. Die Kosten sind ausgangsgemäss den Pflichtigen aufzuerlegen, und es steht ihnen keine Parteientschädigung zu (§ 151 StG und § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.